

Dem Armenfonds wurden ein Teil der Verlassenschafts- und Ehes-
taxen und alle Geldstrafen, die nicht schon einem anderen Fonds zu-
standen, angewiesen.¹⁹⁵

Die Verwaltung des Fonds lag in den Händen der Armenkommissi-
on, die das eingeflossene Geld durch verzinsliche Darlehen sicher an-
zulegen hatte.¹⁹⁶ Bis das Kapital des Fonds genügend angewachsen
war, um eine allgemeine Unterstützung zu gewähren, durfte nur in
Ausnahmefällen die Versorgung einzelner vorgenommen werden.¹⁹⁷
Jedes Jahr musste eine Rechnungsrevision stattfinden, die der Hof-
kanzlei zur Kontrolle vorzulegen war.¹⁹⁸ Die Rechnungen der Orts-
Armenkommissionen unterstanden der Aufsicht der Landes-Armen-
kommission und mussten von dieser einer jährlichen Revision unter-
zogen werden.¹⁹⁹

Die Errichtung des Armenfonds war als Ergänzung zum Waisenamt
eine notwendig gewordene, soziale Einrichtung. Es konnten dadurch
extreme Härtefälle, die bei der allgemeinen Armut der Bevölkerung
nicht selten auftraten, vermieden oder wenigstens gemildert werden.
Indem in der Kommission Ortsrichter, Lehrer und Geistliche vertreten
waren, wurde einer Vertretung des Volkes eine, wenn auch geringe
Mitwirkung an einem kleinen, politisch gesehen bedeutungslosen Zweig
der Landesverwaltung zugestanden. Der Armenfonds wuchs sehr rasch
an wies 1866 ein Kapital von 23.544.— fl. auf.²⁰⁰

Die Gesetze, die unter Johann I. anfangs des 19. Jahrhunderts er-
lassen wurden, zeigen fast alle die Tendenz zur Zentralisation des
Rechtes, der Staatsgewalt und der Verwaltung.²⁰¹ Dem Volk wurden
fast alle Rechte genommen und in die Hand des Oberamtes gelegt.
Doch konnten dem Volk auf längere Zeit nicht Rechte entzogen wer-
den, die es in jahrhundertelanger Geschichte erworben und in vielen
Generationen besessen und weitergegeben hatte. Musste sich das Volk

195 l. c. §§ 10 bis 18.

196 l. c. § 19.

197 l. c. § 20.

198 l. c. § 22.

199 l. c. §§ 23 bis 25.

200 Schädler, Landtag, 141.

201 cf. Malin, 122.